

Arbeitgeber

Arbeitnehmer

(Vor- / Familienname)

Personalnummer

Erklärung zur Wahl der Rentenversicherungspflicht für Arbeitnehmer in der Gleitzone (zwischen 450,01 € bis 850,00 €)

Verzicht auf Reduzierung des Rentenversicherungsbeitrags

Arbeitnehmer, bei denen die Gleitzone Anwendung findet, haben die Möglichkeit zu beantragen, dass die Beiträge zur Rentenversicherung aus dem vollen Arbeitsentgelt errechnet werden. In diesem Fall ist für die Beiträge zur Rentenversicherung das tatsächliche Arbeitsentgelt zu berücksichtigen - die Berechnung des fiktiven Arbeitsentgelts entfällt insoweit. Durch den Verzicht auf die Anwendung der besonderen Regelungen zur Gleitzone werden die damit für den Arbeitnehmer verbundenen Nachteile (insbesondere die spätere geringere Rentenzahlung) vermieden.

Die Erklärung auf diesen Verzicht erfolgt gegenüber dem Arbeitgeber und kann nur für zukünftige Beitragsberechnungen und - soweit mehrere Beschäftigungsverhältnisse bestehen - einheitlich für alle Arbeitsverhältnisse abgegeben werden. Der Verzicht wirkt vom Beginn der Beschäftigung an, wenn er innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme der Beschäftigung erklärt wird, ansonsten vom Tag nach Eingang beim Arbeitgeber an. Der Arbeitnehmer kann allerdings auch einen späteren Zeitpunkt bestimmen. Die Erklärung bleibt für die Dauer der Beschäftigungen bindend. Der Arbeitgeber hat die Erklärung zu seinen Lohnunterlagen zu nehmen.

Erklärung des Arbeitnehmers

Ich wurde von meinem Arbeitgeber darauf hingewiesen, dass ich in der gesetzlichen Rentenversicherung meine Beiträge nach dem tatsächlichen Arbeitsentgelt entrichten kann und insoweit auf die besonderen Regelungen in der Gleitzone verzichte.

Ich beantrage die volle Rentenversicherungspflicht Ja Nein

Das beiliegende Merkblatt über die Auswirkungen der Gleitzone in den einzelnen Zweigen der Sozialversicherungsleistungen habe ich erhalten.

Datum, Unterschrift **Arbeitnehmer**

Datum, Unterschrift **Arbeitgeber**

Merklblatt

Auswirkungen innerhalb der Gleitzone auf die Sozialversicherungsleistungen

■ 1. Krankenversicherung

Das reduzierte (fiktive) Arbeitsentgelt bzw. der reduzierte Arbeitnehmerbeitrag zur Krankenversicherung auf Grund einer Beschäftigung in der Gleitzone hat auf die Höhe des Krankengeldanspruchs keinen Einfluss. Bei der Berechnung des Regelentgelts und des Nettoarbeitsentgelts für die Ermittlung der Höhe des Krankengeldes sind die für die Beitragsbemessung und Beitragstragung in der Gleitzone geltenden besonderen Regelungen nicht zu berücksichtigen. In der Konsequenz wird der Berechnung dieser Entgeltersatzleistung nach wie vor das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt zu Grunde gelegt.

2. Rentenversicherung

In der Rentenversicherung richtet sich die Höhe der Rentenansprüche nach dem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt. Auf Grund der Reduzierung des beitragspflichtigen Arbeitsentgelts und darausfolgend des Arbeitnehmer-Beitragsanteils bei Beschäftigungen in der Gleitzone, werden der späteren Rentenberechnung für diese Zeit auch nur die reduzierten Arbeitsentgelte zugrunde gelegt. Das heißt, auf Grund des reduzierten Arbeitnehmerbeitrags erwirbt der Beschäftigte reduzierte Rentenansprüche.

Die rentenmindernden Auswirkungen können allerdings durch den Verzicht auf die Anwendung der besonderen Regelungen zur Gleitzone vermieden werden. Im Rahmen der Einkommensanrechnung bei Rentenbeziehern sind hingegen immer die tatsächlichen Arbeitsentgelte zu berücksichtigen. Bei der Durchführung von Beitragserstattungen wird übrigens der vom Arbeitnehmer tatsächlich getragene Beitragsanteil erstattet.

3. Arbeitslosenversicherung

Auf die Höhe des Arbeitslosengeldes hat das reduzierte (fiktive) Arbeitsentgelt bzw. der reduzierte Arbeitnehmer-Beitrag zur Arbeitslosenversicherung auf Grund einer Beschäftigung in der Gleitzone ebenfalls keinen Einfluss. Bei der Berechnung des der Ermittlung des Arbeitslosengeldes zu Grunde zu legenden Leistungsentgelts sind die besonderen Regelungen zu den verminderten Entgeltabzügen in der Gleitzone nicht zu berücksichtigen.